

Neuerungen im Spendenrecht

Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements tritt rückwirkend zum Jahresbeginn 2007 in Kraft.

Am 21.09.2007 stimmte der Bundesrat dem unter dem Motto „Helfer für Helfer“ auf den Weg gebrachten „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ zu.

Insbesondere wurde die bisher geltende und schwer nachvollziehbare Trennung zwischen steuerbegünstigter und spendenbegünstigter Zwecke aufgehoben und neu geregelt. Zukünftig kann jede Körperschaft, die anerkannt Zwecke des § 52 a Abs. 2 AO verfolgt, steuerlich abziehbare Zuwendungen (Spenden) entgegennehmen und Spendenbescheinigungen erteilen.

§ 52 Abs. 2 AO lautet zukünftig u. a. wie folgt:

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

- 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung,*
- 3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen,*
- 25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.*

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden, ...

Mit dieser Öffnungsklausel ist auf die Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse reagiert worden.

Empfehlung:

1.

Jede gemeinnützige Körperschaft sollte ihre Satzung überprüfen und gegebenenfalls dem genauen Gesetzeswortlaut anpassen.

Zu beachten ist jedoch, dass auch weiterhin **Mitgliedsbeiträge** nicht absetzbar sind.

Davon ausgenommen sind aber Beiträge an **Fördervereine**, die wiederum andere Vereine unterstützen können. Es sollte deshalb stets geprüft werden, ob für

bestimmte Zwecke nicht sinnvollerweise Fördervereine gegründet werden, um die Beiträge dort steuerlich absetzen zu können.

2.

Im Hinblick auf die Höhe des Spendenabzuges ist nunmehr klargestellt, dass einheitlich **20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte** gespendet werden können.

Bei Unternehmen ist die Höchstgrenze von 2 auf 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter angehoben worden.

3.

Gemeinnützige Stiftungen, sollten ebenfalls ihre Satzung überprüfen und gegebenenfalls an das neue Recht anpassen, um zukünftig in den Genuss von steuerbegünstigten Großspenden zu gelangen. Immerhin ist die Höchstgrenze für die zusätzliche steuerliche Begünstigung von Spenden in den Vermögensstock von bisher 307.000,00 € auf 1 Mio. €/Person (bei Zusammenveranlagung von Ehegatten also durchaus 2 Mio. €), angehoben worden. Es muss sich nicht mehr um eine neu gegründete Stiftung handeln. Allerdings sind steuerbegünstigt nur Zuwendungen in das Grundstockvermögen oder Zustiftungen.

4.

Bei kleineren Spenden genügt nunmehr bis zur Höhe von **200,00 €** der Buchungsbeleg des Kreditinstitutes zum Nachweis.